

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („FDEB“) gelten für alle Verträge, die die First Data GmbH („First Data“) als Käufer, Besteller oder Auftraggeber abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Lieferanten, die von den FDEB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die First Data ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die FDEB gelten auch dann, wenn die First Data eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl die First Data entgegenstehende oder von diesen FDEB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
- 1.2 Diese FDEB gelten, in ihrer jeweils aktuellen Version, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Rechte, die die First Data nach den gesetzlichen Vorschriften über die FDEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### 2. Definitionen

- 2.1 Lieferant im Sinne dieser FDEB sind Verkäufer, Auftragnehmer und Ersteller von Lieferungen und Leistungen.
- 2.2 Im Rahmen der Beschaffung und Beauftragung im Softwarebereich gelten die Begriffsbestimmungen der aktuellen EVB-IT Pflege.

### 3. Bestellungen und Vertragsschluss

- 3.1 Der Liefervertrag kommt durch Bestellung der First Data und Annahme durch den Lieferanten zustande. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist die First Data zum Widerruf berechtigt.
- 3.2 Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung der First Data als kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Als schriftlich im Sinne dieser Ziffer gelten auch Fax und E-Mail.
- 3.3 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, die First Data hat einer Vergütung ausdrücklich zugestimmt.
- 3.4 Besteht zwischen der First Data und dem Lieferanten ein Rahmenvertrag, gehen die Bestimmungen des Rahmenvertrags, soweit sie den Gegenstand der Bestellung betreffen, den Regelungen dieser FDEB vor.
- 3.5 Besteht zwischen First Data und dem Lieferanten ein Rahmenvertrag über den Bezug gleichartiger Leistungen, so ist eine von der First Data erteilte schriftliche Bestellung verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen widerspricht. Eine Auftragsbestätigung erstellt der Lieferant nur dann, wenn er wesentliche in der Bestellung genannte Bedingungen, z.B. die Lieferzeit, nicht erfüllen kann. Die Regelungen dieser Ziffer 3.5 kommen nur dann zur Anwendung, wenn der Rahmenvertrag dazu keine abweichende Regelung trifft.
- 3.6 Schweigt die First Data auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

### 4. Erwerb oder Pflege von Software

- 4.1 Handelt es sich bei der Bestellung um den Erwerb oder die Pflege von Software, gilt Folgendes:
  - a) Für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung zur unbefristeten Nutzung gelten nachrangig ergänzend die „EVB-IT Überlassung Typ A“.
  - b) Für die Überlassung von Standardsoftware gegen periodische Vergütung zur befristeten Nutzung gelten nachrangig ergänzend die „EVB-IT Überlassung Typ B“.

- c) Für Softwarepflegeleistungen an Standardsoftware gelten nachrangig ergänzend die „EVB-IT Pflege S“.
- Die EVB-IT-Vertragstypen sind im Internet frei zu beziehen.
- 4.2 Sind in den in Ziffer 4.1 genannten Unterlagen keine Bestimmungen zu den Nutzungsrechten getroffen worden, erfolgt die Lizenzierung der überlassenen Software inhaltlich und räumlich unbeschränkt. Der Lieferant stimmt insbesondere zu, dass die Software für die Erbringung von Leistungen gegenüber Dritten genutzt wird.

### 5. Umfang der Leistung/Keine Übertragbarkeit

- 5.1 Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen und zusätzlich aus den Angaben in Angeboten und Werbematerialien des Lieferanten.
- 5.2 Der Lieferant darf seine vertragliche Verpflichtungen oder wesentliche Teile davon nicht ohne vorherige Zustimmung der First Data auf Dritte übertragen. Stimmt First Data zu, so bleibt der Lieferant neben dem Dritten für die Vertragserfüllung verantwortlich.

### 6. Änderung der Leistung

- 6.1 Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies der First Data unverzüglich mitzuteilen. Die First Data teilt dem Lieferanten dann unverzüglich mit, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl die First Data als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung zu verlangen.
- 6.2 Die First Data kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

### 7. Lieferzeit

- 7.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die First Data unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn ihm erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 7.3 Solange und soweit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lieferung wegen einer durch Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige Fälle höherer Gewalt verursachten Verzögerung für die First Data nicht mehr verwertbar ist, ist die First Data zur Abnahme nicht verpflichtet. Die First Data ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen der First Data die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Insbesondere kann die First Data nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären und vom Lieferanten Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder sich von dritter Seite Ersatz beschaffen.
- 7.5 Unabhängig hiervon ist die First Data berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 3 % pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 15 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Ein Lieferverzug liegt nur dann vor, wenn der Lieferant diesen verschuldet hat. Der Lieferant kann einen geringeren Schaden in jedem Fall nachweisen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg

- 7.6 First Data hat das Recht, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Annahme der verspäteten Leistung zu erklären.
- 8. Lieferort und Gefahrübergang, Dokumente**
- 8.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Haus und verzollt (DDP gem. Incoterms 2000) einschließlich Verpackung an den Sitz der First Data in Bad Vilbel zu erfolgen.
- 8.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind unter Angabe des Bestellzeichens der First Data zweifach an First Data zu senden.
- 8.3 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch die First Data oder einen Bevollmächtigten der First Data an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 9. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 9.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist, sofern nicht anders vereinbart, im Preis nicht enthalten.
- 9.2 Preiserhöhungen werden gegenüber der First Data nur wirksam, wenn sie von der First Data schriftlich bestätigt werden.
- 9.3 Die Zahlung erfolgt durch die First Data entweder innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit der Forderung und Erhalt der Rechnung mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto. Räumt der Lieferant in seinen Geschäftsbedingungen seinen Kunden günstigere Zahlungsbedingungen ein, gelten diese auch zwischen dem Lieferanten und der First Data als vereinbart.
- 9.4 Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 9.5 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist die First Data berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 10. Mängelhaftung**
- 10.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall eine Abweichung von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von der First Data einholen. Die Pflicht zur Mängelhaftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Falls der Lieferant Bedenken gegen die von der First Data gewünschte Art der Ausführung hat, hat er diese der First Data unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.2 Die gesetzlichen Ansprüche aus Mängelhaftung, insbesondere auf Minderung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, stehen der First Data ungekürzt zu. Unabhängig davon kann die First Data vom Lieferanten nach Wahl der First Data Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In diesem Fall trägt der Lieferant alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen und Nebenkosten. Die Rechte des Lieferanten aus § 439 Abs.3 BGB bleiben unberührt.
- 10.3 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Mängelhaftung innerhalb einer von der First Data gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, kann die First Data die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet seiner Pflicht zur Mängelhaftung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Dasselbe gilt, wenn es der First Data aufgrund besonderer Dringlichkeit, insbesondere zur Vermeidung eines weiteren Schadens, nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine auch nur kurze Frist zur Abhilfe zu setzen.
- 10.4 Die First Data wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung.
- 10.5 Die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung (Gewährleistungsfrist) beträgt 24 Monate. Wird die Ware zum Weiterverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von Produkten von der First Data beschafft, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewährleistungsfrist für das mit der Lieferung ausgestattete Produkt der First Data anläuft, spätestens jedoch zwölf Monate nach Eingang der Lieferung bei der First Data.
- 10.6 Die Mängelhaftungsansprüche der First Data verjähren sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Mängelhaftungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.
- 10.7 Für Lieferungen, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Mängelhaftungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- 10.8 Die Mängelhaftungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung neu, sofern der Lieferant aus Sicht der First Data die Mängelbeseitigung im Bewusstsein der Verpflichtung zur Ausweitung der Frist vorgenommen hat. Kriterien hierfür sind insbesondere Umfang, Dauer und Kosten der Mängelbeseitigungsarbeiten.
- 11. Produkthaftung und Rückruf**
- 11.1 Für den Fall, dass die First Data aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die First Data von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der Lieferung oder Leistung des Lieferanten verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, sofern den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast für sein Nicht-Verschulden.
- 11.2 Der Lieferant übernimmt in vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und diese gegenüber der First Data auf Anfrage nachzuweisen.
- 12. Rechte Dritter**
- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 12.2 Der Lieferant stellt die First Data und die Kunden der First Data von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und schießt der First Data alle Kosten vor, die der First Data in diesem Zusammenhang entstehen.
- 12.3 Die First Data ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken, sofern der Lieferant nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geschaffen hat und die Kosten der Genehmigung angemessen sind.
- 13. Haftung der First Data**
- 13.1 First Data haftet für Schäden – gleich, aus welchem Rechtsgrund – nur
- 13.1.1 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg

- 13.1.2 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;  
 13.1.3 soweit First Data eine Garantie abgegeben hat; oder  
 13.1.4 bei schuldhafter Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 13.2 Haftet die First Data gemäß Ziffer 13.1.4 für die Verletzung einer Kardinalpflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die First Data bei Vertragsschluss aufgrund der First Data zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste, höchstens jedoch iHv EUR 50.000 pro Schadensfall und EUR 100.000 pro Vertragsjahr.
- 13.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 13.2. gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten der First Data verursacht werden, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
- 13.4 In den Fällen der Ziffern 13.2 und 13.3 haftet die First Data nicht für mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn.
- 13.5 Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die First Data ebenfalls nur in dem aus den Ziffern 13.1 bis 13.4 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Lieferanten, insbesondere durch tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
- 13.6 Die Haftungsbeschränkungen gemäß den Ziffern 13.1 bis 13.5 gelten sinngemäß auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der First Data.
- 13.7 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 14. Beistellungen**
- 14.1 Stellt die First Data dem Lieferanten für die Erstellung von Liefergegenständen in ihrem Eigentum stehende Produkte bei, bleibt das Eigentum an diesen Produkten bis zur vollständigen Bezahlung durch den Lieferanten bei der First Data.
- 14.2 Im Falle von Vermischung oder Verarbeitung erwirbt die First Data Miteigentum im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Sache zum Wert der neu entstandenen Sache.
- 15. Vertraulichkeit und Datenschutz**
- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten und ausschließlich für Zwecke der Zusammenarbeit zu verwenden, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten der First Data.
- 15.2 Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen, Konzepte, Abbildungen oder Berechnungen streng geheim zu halten und sie Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der First Data offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
- 15.3 Der Lieferant hat Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 15.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus.
- 15.5 Der Lieferant garantiert die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen zum Datenschutz. Er trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, um einen unbefugten Zugriff Dritter im eigenen Risikobereich zu verhindern. Die First Data ist berechtigt, hierzu entsprechende schriftliche Nachweise vom Lieferanten zu verlangen.
- 16. Referenzen**
- Sofern nicht gesetzlich erforderlich, ist der Lieferant nicht berechtigt, Informationen über die Tatsache des Bezugs von Lieferungen und Leistungen durch die First Data ohne vorherige schriftliche Zustimmung öffentlich zu machen, Pressemitteilungen herauszugeben oder öffentliche Auskünfte zu geben.
- 17. Beendigung des Vertrages**
- Sofern der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Lieferanten betrieben und nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen eingestellt wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter über sein Vermögen bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Memorandum verhängt wird, ist die First Data berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen und von einzelnen noch offenen Bestellungen zurückzutreten.
- 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 18.1 Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute ist Frankfurt am Main. Die First Data behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
- 19. Sonstige Bestimmungen**
- 19.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser FDEB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 19.2 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser FDEB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.